

## Neue bundesweit geltende Meldepflichten: Bedeutung für Sachsen

Am 1. Mai 2016 trat die Verordnung zur Anpassung der Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz an die epidemische Lage (IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung – IfSGMeldAnpV) in Kraft. Einige der hier aufgeführten Meldepflichten bestanden bereits und waren bis dato durch andere Verordnungen geregelt.

### Ausdehnung der Meldepflichten in Bezug auf namentlich an das zuständige Gesundheitsamt zu meldende Krankheiten (sogenannte Arztmeldung)

Zu melden sind der Verdacht sowie die Erkrankung und der Tod an zoonotischer Influenza. Die seit 2007 geltende „Aviäre-Influenza-Meldepflicht-Verordnung“ wird hierdurch ersetzt und tritt außer Kraft.

An dieser Stelle eingebunden wurde außerdem die bundesweite Meldepflicht der Erkrankung und des Todes an einer Clostridium-difficile-Infektion mit schwerem Verlauf. Da in Übereinstimmung mit den zuständigen Seuchenreferenten der Länder davon ausgegangen wurde, dass schwer verlaufende Infektionen durch C. difficile als bedrohliche Krankheit mit Hinweis auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit zu werten sind, wurde bereits im Jahr 2007 die namentliche Meldepflicht nach § 6 IfSG für den Nachweis von Ribotyp-027-Infektionen sowie für die Diagnose schwerer bzw. rekurrerender C.-difficile-Infektionen eingeführt. Hier wird der Bedeutung des Erregers Rechnung getragen, indem er nun explizit aufgeführt wird und nicht mehr nur unter der Rubrik der sogenannten weiteren bedrohlichen Krankheiten erfasst wird. Da in Sachsen gemäß (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 und § 4 Abs. 1 Nr. 4) sächsischer IfSG-Meldeverordnung (Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Ver-

braucherschutz über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten und Krankheitserreger nach dem Infektionsschutzgesetz – IfSGMeldeVO) eine generelle Meldung der Erkrankung und des Todes an einer durch C. difficile verursachten Enteritis infectiosa bereits seit langem besteht und C. difficile somit auch meldepflichtig ist, wenn allein das Krankheitssymptom „Durchfall“ gegeben ist, sind keine Änderungen zu beachten.

### Ausdehnung der Meldepflicht in Bezug auf namentlich meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern (sogenannte Labormeldung)

Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes wurde ausgedehnt auf den direkten oder indirekten Nachweis von Chikungunya-Virus, Dengue-Virus, West-Nil-Virus, Zika-Virus und sonstige Arboviren, soweit der Nachweis auf eine akute Infektion hinweist. Da sie in seltenen Fällen auch das Krankheitsbild eines hämorrhagischen Fiebers auslösen können, kamen Nachweise von Dengue-Virus bereits gemäß IfSG zur Meldung. Dem großen, expandierenden Zika-Virus-Ausbruch in Mittel- und Südamerika geschuldet, wurden nun die neuen Meldekatgorien der durch Arthropoden übertragenden Gruppe der Arboviren eingeführt. Zudem wird vermutet, dass die bis in gemäßigte Breiten vorkommende asiatische Tigermücke (Aedes albo-

pictus) übertragungskompetent ist und in Zukunft auch in einigen Regionen Deutschlands autochthone Infektionen auftreten könnten.

Außerdem sind die direkten Nachweise folgender Krankheitserreger zu melden: Staphylococcus aureus, Methicillin-resistente Stämme (MRSA); Meldepflicht für den Nachweis aus Blut oder Liquor.

Hierfür liegt bereits seit Mai 2009 eine entsprechende Meldepflicht nach Labormeldepflicht-Anpassungsverordnung vor und es wurde nur eine sinnvolle Zusammenführung vollzogen. In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in Sachsen entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 6 IfSGMeldeVO zusätzlich eine namentliche Meldepflicht des direkten oder indirekten Nachweises von caMRSA (community acquired Methicillin-resistentem S.aureus, PVL-bildend) besteht.

Eine Erweiterung der bundesweiten Meldepflicht wurde zudem vollzogen für: Enterobacteraceae sowie Acinetobacter spp. mit Carbapenem-Nichtempfindlichkeit oder bei Nachweis einer Carbapenemase-Determinate; Meldepflicht bei Infektion und Kolonisation. Im Freistaat Sachsen ist diese Erregergruppe gemäß der IfSGMeldeVO bereits seit Dezember 2012, jeweils differenziert nach Infektion und Kolonisation, zu übermitteln. Gemeinsam mit dem Bun-

desland Hessen hatte Sachsen diesbezüglich eine Vorreiterstellung eingenommen.

Zusätzlich ist in Sachsen auch der Nachweis von *Pseudomonas aeruginosa* mit erworbenen Carbapenemaseen oder bei gleichzeitigem Vorliegen von phänotypischer Resistenz gegen Acylureido-Penicilline, Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Carbapeneme und Fluorchinolone zu melden. Diese Meldepflicht gemäß sächsischer IfSGMeldeVO bleibt unberührt.

Zusammenfassend bedeuten die neuen Meldepflichten für Sachsen, bis auf die Tatsache der nun zu erfassenden Arbovirus-Infektionen, keine

#### Ärztliche Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz:

- Meldepflichtige Erkrankungen: Gemäß § 6 IfSG sind vom feststellenden/leitenden Arzt der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an den dort festgelegten Erkrankungen zu melden.
- Meldepflichtige Erreger: Gemäß § 7 IfSG haben die Leiter der Labore Nachweise der dort festgelegten Krankheitserreger zu melden.
- Leiter von Einrichtungen der pathologisch-anatomischen Diagnostik haben sowohl meldepflichtige Erkrankungen gem. § 6 IfSG als auch meldepflichtige Erreger gem. § 7 IfSG zu melden.

maßgeblichen Neuerungen. Die aktualisierten Meldebögen sowie Versionen, die direkt am PC ausfüllbar sind, finden Sie unter den folgenden Links:

[http://www.gesunde.sachsen.de/download/lu/LUA\\_HM\\_ArztMeldebogen.pdf](http://www.gesunde.sachsen.de/download/lu/LUA_HM_ArztMeldebogen.pdf)

[http://www.gesunde.sachsen.de/download/lu/LUA\\_HM\\_LabMeldebogen.pdf](http://www.gesunde.sachsen.de/download/lu/LUA_HM_LabMeldebogen.pdf)

[http://www.gesunde.sachsen.de/download/lu/LUA\\_HM\\_LabMeldebogen\\_MRE.pdf](http://www.gesunde.sachsen.de/download/lu/LUA_HM_LabMeldebogen_MRE.pdf)

Dr. med. Sophie-Susann Merbecks  
Landesuntersuchungsanstalt für das  
Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) Sachsen